

**Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Waldeck-West - Gewächshausanlagen",**  
**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl**

**Behandlung der Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Bürger wurde in der Zeit vom **15. März 2013 bis 15. April 2013** durchgeführt.

Einwendungen seitens der Bürgerschaft wurden folgende vorgebracht:

**1. Cornelia und Hermann Bach, Waldeck 23, Dinkelsbühl, Schreiben vom 11.4.2013**

Als Bewohner des Anwesens Waldeck Nr. 23 haben wir folgende Einwände bzw. Bedenken gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan:

1. höhere Lärmbelästigung durch höheres Verkehrsaufkommen bei An- und Ablieferung der zukünftigen Betriebe.
2. höhere Lärmbelästigung durch die An- und Abfahrten des Personals der Betriebe.
3. Beeinträchtigung unseres Lebensraumes durch die vorgesehene nächtliche Beleuchtung der Gewächshäuser.
4. Zerstörung des Naherholungsgebietes.
5. Gefährlichkeit der Zufahrt zum Radweg an der Staatsstraße 2218 erhöht sich erheblich.
6. Gefahrenpotential der Querung des Radweges an der Kreuzung 2218 wird erheblich höher sein.
7. Gefahren beim Abbiegen aus Richtung Dinkelsbühl und Richtung Craisheim an der Kreuzung steigen an. Keine Abbiegespur aus Richtung Dinkelsbühl vorhanden. Im gesamten Bereich keine Geschwindigkeitsbeschränkung.
8. Das Lärmkontingent für das Gebiet ist nicht ausreichend.

**Stellungnahme der Stadt Dinkelsbühl/Stadtrat:**

Zu den Punkten 1 und 2: Höhere Lärmbelästigung durch höheres Verkehrsaufkommen  
Durch den Gewächshausbetrieb wird nur ein sehr geringer Verkehr erzeugt.  
Es ist mit 4 Lastzügen und 25 PKWs Zu- und Abfahrten zu rechnen.  
Bei den anliegenden Straßen handelt es sich um eine Kreisstraße und eine Staatsstraße.  
Bei den Straßenkategorien dienen der regionale und überregionale Verkehr. Die Staatsstraße hat derzeit einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von ca. 4.500 Fahrzeugen in 24 Stunden.  
Die zu erwartende Verkehrszunahme ist deshalb zu vernachlässigen.

Zu Punkt 3: Beeinträchtigung durch nächtliche Beleuchtung  
Das Gewächshaus wird nachts nicht beleuchtet.

Zu Punkt 4: Naherholungsgebiet  
Bei dem Gelände handelt es sich nicht um ein Naherholungsgebiet, sondern allenfalls um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Durch den Erhalt eines Waldsaums im Süden wird das Gewächshaus möglichst schonend in die Landschaft eingebunden.

Zu Punkt 5 bis 7: Verkehrsgefährdung  
Aufgrund des geringen Verkehrs (siehe oben) ist mit keiner Verkehrsgefährdung weder durch Querungen noch durch Ab- und Einbiegevorgänge zu befürchten.  
Nach dem Regelwerk sind keine besonderen Maßnahmen wie Abbiegespuren angezeigt.  
Die zuständigen Verkehrsbehörden haben diesbezüglich auch keine Bedenken geäußert.

Zu Punkt 8: Lärm  
Bei dem Gewächshausbetrieb handelt es sich um einen nicht störenden Betrieb, der sich positiv auf die Lärmkontingentierung auswirkt.  
Die zuständigen Behörden haben diesbezüglich keine Bedenken geäußert.